

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM ZUM BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN“

AN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Für das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung. Der Senat hat die Kursordnung am 27.10.2010 beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1

Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN gelten folgende Voraussetzungen: Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis in einem steuer- oder wirtschaftsberatenden Unternehmen oder in einer Bank oder im kaufmännischen Bereich eines anderen Unternehmens oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis in einem steuer- oder wirtschaftsberatenden Unternehmen oder in einer Bank oder im kaufmännischen Bereich eines anderen Unternehmens oder
 - c) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Beruf und einer mindestens dreijährigen Berufspraxis in einem steuer- oder wirtschaftsberatenden Unternehmen oder in einer Bank oder im kaufmännischen Bereich eines anderen Unternehmens oder
 - d) mindestens eines Realschulabschlusses und einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Steuerfachwirt (IHK) oder zum Bilanzbuchhalter (IHK). Die Prüfung darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt die durch den Senat der Fachhochschule Schmalkalden beschlossene Gebührenordnung zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 16 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem weiterbildenden Studium zugelassen werden.

§3

Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fundierte Kenntnisse in der beratungsorientierten Betriebswirtschaftslehre sowie über Kapitalanlagen zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, vorwiegend für Unternehmen eine auf die jeweiligen Bedürfnisse und sachlichen Erfordernisse basierende Beratung unter Begleitung einer Steuerberatung und/oder Wirtschaftsprüfung durchzuführen bzw. sich auf die Übernahme leitender Aufgaben im Unternehmen vorzubereiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse wird den Fertigkeiten in der praktischen Umsetzung eine hohe Bedeutung beigemessen.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse
 - über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
 - im Wirtschaftsrecht
 - im Steuerrecht
 - in der Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
 - zum Vermögenscontrolling
 - zur Unternehmenssanierung und zum Krisenmanagement
 - über wesentliche Instrumente des Controllings und der Planung
 - über Finanzierungs- und Investitionscontrolling
 - zur softwaregestützten Besteuerung
 - zum softwaregestützten Controlling
 - zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungsgesprächen und zu Präsentationstechniken

§4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Semester. Es endet mit der Prüfung zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN.
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
 - Steuerrecht I
 - Wirtschaftsrecht
 - Softwaregestützte Besteuerung I
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Steuerrecht II
 - Unternehmensplanung und Controlling
 - Softwaregestützte Besteuerung II
 - Softwaregestütztes Controlling I
- (4) Das dritte Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Finanz- und Investitionscontrolling
 - Vermögensplanung und -controlling
 - Krisenmanagement und Unternehmenssanierung
 - Softwaregestütztes Controlling II
 - Rhetorik und Gesprächsführung
- (5) Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildendem Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.

2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Skripten mit Aufgaben und Lösungen sowie über E-Learning-Instrumente.
- (2) Das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN beinhaltet sowohl Präsenzphasen (Präsenzzeiten und Prüfungszeiten) als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Skripte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder im Wege des E-Learnings absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich melden, indem er sich in die ausgegebenen Listen einschreibt.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung oder Projektarbeit. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten werden zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefasst.
- (4) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9)
 erbracht werden.
- (5) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für Vorlesung, Selbststudium und Übung gemäß der Anlage.
Sie beträgt: 60 Minuten bei bis zu 60 Stunden
 90 Minuten bei 61 bis 150 Stunden
 120 Minuten bei über 150 Stunden.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei sind die Noten der Prüfungsleistungen entsprechend ihres zeitlichen Anteils am gesamten Lehrveranstaltungsumfang der zu dieser Fachprüfung gehörenden Fächer zu gewichten.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3 analog.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen entsprechend ihres zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen bezogen auf den Gesamtstundenumfang aller abgelegten Prüfungsleistungen des weiterbildenden Studiums zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN (siehe Anlage) zu gewichten.
- (5) Es wird bei der Gesamtnote bzw. Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Einzelnoten aller zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Prüfung zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

§14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Steuerberatern werden die Prüfungsleistungen „Steuerrecht I“, „Steuerrecht II“ und „Softwaregestützte Besteuerung“ erlassen.
- (2) Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern wird die Prüfungsleistung „Wirtschaftsrecht“ erlassen.
- (3) Bilanzbuchhaltern wird die Prüfungsleistung „Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik“ erlassen.

§15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss, mindestens aber mit Betriebswirt- oder einem vergleichbaren Abschluss, an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Fachhochschule Schmalkalden bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fachhochschule Schmalkalden sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens eine entsprechende Betriebswirt-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §15 Abs. 6 entsprechend.

§17 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 12).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 3. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§18 Zweck und Durchführung der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt.

§19 Art und Umfang der Prüfung

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Betriebswirtschaftslehre besteht.
2. Wirtschaftsrecht,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Wirtschaftsrecht besteht.

3. Steuerrecht I,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Steuerrecht I besteht.
4. Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik besteht.
5. Steuerrecht II,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Steuerrecht II besteht.
6. Unternehmensplanung und Controlling,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Controlling und Planung besteht.
7. Softwaregestützte Besteuerung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Softwaregestützte Besteuerung I und Softwaregestützte Besteuerung II besteht.
8. Finanz- und Investitionscontrolling,
die aus schriftlichen Prüfungsleistung Finanz- und Investitionscontrolling besteht.
9. Vermögensplanung und -controlling,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Vermögensplanung und -controlling besteht.
10. Krisenmanagement und Unternehmenssanierung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Krisenmanagement und Unternehmenssanierung besteht.
11. Softwaregestütztes Controlling,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Softwaregestütztes Controlling I und Softwaregestütztes Controlling II besteht.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§21

Zertifikat

Ist die Prüfung bestanden, wird das Zertifikat

BETRIEBSWIRT (FACHHOCHSCHULE) CONTROLLING UND STEUERN,
abgekürzt BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN bzw.

BETRIEBSWIRTIN (FACHHOCHSCHULE) CONTROLLING UND STEUERN,
abgekürzt BETRIEBSWIRTIN (FH) CONTROLLING UND STEUERN verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 25.06.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das weiterbildende Studium zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2013/2014 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum BETRIEBSWIRT (FH) CONTROLLING UND STEUERN

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	32	88	120	4
Steuerrecht I	56	124	180	6
Wirtschaftsrecht	32	88	120	4
Softwaregestützte Besteuerung I	16	44	60	2
<i>Summe 1. Semester</i>	<i>136</i>	<i>344</i>	<i>480</i>	<i>16</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Allgemeine BWL	16	44	60	2
Steuerrecht II	20	70	90	3
Unternehmensplanung und Controlling	36	84	120	4
Softwaregestützte Besteuerung II	16	44	60	2
Softwaregestütztes Controlling I	16	44	60	2
<i>Summe 2. Semester</i>	<i>104</i>	<i>286</i>	<i>390</i>	<i>13</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 3. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Finanz- und Investitionscontrolling	32	88	120	4
Vermögensplanung und -controlling	16	44	60	2
Krisenmanagement und Unternehmenssanierung	32	58	90	3
Softwaregestütztes Controlling II	16	44	60	2
Rhetorik und Gesprächsführung	24	16	40	-
<i>Summe 3. Semester</i>	<i>120</i>	<i>250</i>	<i>370</i>	<i>11</i>
Gesamtstundenzahl Studium	360	880	1.240	40

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.